



Benutzerordnung für das Sportheim des VfB Köllingen-Möllingen 1957 e.V.

- 1.) Für die Benutzung wird ein Entgelt nach Maßgabe der durch den Vorstand beschlossenen Miete erhoben. Der Gesamtbetrag (Miete und Kaution) wird vor der Schlüsselübergabe fällig. Die Kaution wird unverzinslich an den Mieter zurückgezahlt, sofern keine Beanstandungen durch den Vermieter bestehen.
- 2.) Der Mieter erhält einen Schlüssel des Sportheims ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten die mit der Wiederbeschaffung des Schlüssels oder ggf. dem Austausch eines oder mehrerer Schlösser (Schlüsselanlage) entstehen, vollständig zu bezahlen. Des Weiteren wird dem Mieter untersagt, Nachschlüssel anzufertigen.
- 3.) Der Mieter verpflichtet sich:
 - I. für Schäden die während des Mietzeitraums im und am Sportheim, dem Inventar sowie dem umliegenden Gelände entstehen, vollständig zu haften und zu bezahlen,
 - II. den während des Mietzeitraums entstandenen Müll im und ums Sportheim auf eigene Kosten vollständig zu entsorgen,
 - III. dafür Sorge zu tragen, dass nur auf den befestigten Flächen geparkt wird,
 - IV. das Sportheim einschließlich Toilettenanlagen, sämtliche genutzte Nebenräume, das Inventar geputzt und das Außengelände (Parkflächen) besenrein und ordentlich am Ende des Mietzeitraums an den Vermieter zu übergeben.
 - V. Das Anbringen von Dekomaterial, Postern o.ä. mittels Klebeband, Nägeln, Reiszwecken o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter ist Dekomaterial o.ä. nur dann erlaubt, wenn dieses rückstandsfrei ohne Beschädigung der Wände, Decken, des Mobiliars etc. angebracht bzw. entfernt wird. Für Beschädigungen haftet der Mieter.
- 4.) Es besteht Rauchverbot im Sportheim.
- 5.) Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensgegenstände (z.B. Getränke, Musikanlage o.ä.) des Mieters, die während des Mietzeitraums ganz oder teilweise durch Verlust, Diebstahl oder einem sonstigen schädigenden Ereignisses ganz oder teilweise zerstört unbrauchbar oder sonst wie abhandenkommen.
- 6.) Auf die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (Einhaltung der Nachtruhe von 22.00 - 6.00 Uhr) wird hingewiesen. Nach 22.00 Uhr sind jegliche Betätigungen, wie lautes Abspielen von Musik o.ä. verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Sollten Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen bei der zuständigen Polizeidirektion vorgetragen werden und sich diese als begründet erweisen, kann die Veranstaltung umgehend beendet werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich.

